

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wenker GmbH & Co. KG



1. Allgemeines

[1] Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Anderslautenden formularmäßigen Bedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen.

[2] Unsere Einkaufsbedingungen gelten allgemein auch nach Durchführung eines Geschäftes für Folgegeschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn auf diese bei späteren Bestellungen nicht mehr ausdrücklich hingewiesen wird.

2. Bestellung, Vertragsschluss

[1] Bestellungen und sonstige Vertragserklärungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

[2] Nur von uns schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen sind wirksam. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Geht die Bestätigung des Lieferanten nicht innerhalb von 8 Tagen bei uns ein, so behalten wir uns vor, die Bestellung kostenfrei zu stornieren. Eine geänderte Annahme (Auftragsbestätigung) des Lieferanten gilt als neues Angebot und muss von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

[3] Der Lieferant hat sich an die bestellte Menge, Beschaffenheit und Ausführung zu halten und muss im Falle einer Abweichung ausdrücklich schriftlich darauf hinweisen. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

[4] Der Lieferant wird alle von uns sowie von unserem Kunden gestellten technischen Unterlagen (z. B. Planungs- und Konstruktionsunterlagen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte) sowie Angaben zur Lieferung- bzw. Leistungsausführung nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Widersprüche, offensichtliche Fehler, Realisierbarkeit und Eignung für den vereinbarten Zweck prüfen. Dabei erkannte Fehler, Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Lieferant uns unverzüglich mit. Gleiches gilt, wenn dem Lieferanten während der Vertragserfüllung Fehler, Mängel, Risiken oder Verbesserungen erkennbar werden.

[5] Kostenvoranschläge, Angebote, Planungen und sonstige vorvertragliche Leistungen des Lieferanten sind für uns kostenfrei, es sei denn, deren Vergütung wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3. Liefer- bzw. Leistungsumfang

[1] Die vertraglichen Leistungen und Lieferungen des Lieferanten bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbestandteilen in der nachstehenden Rangfolge: (a) Unsere Bestellung nebst den hierin bezuggenommenen Dokumenten und Anlagen in der genannten Rangfolge, (b) soweit vorhanden: technische und organisatorische Beschreibungen (z.B. Lastenheft, Pflichtenheft, technische Planungsunterlagen, Qualitätssicherungsregelungen), (c) diese AEB.

[2] Sämtliche für eine einwandfreie Lieferung bzw. für einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Leistungsumfang des Lieferanten, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind.

[3] Ein Vergütungsanspruch des Lieferanten für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant seinen zusätzlichen Vergütungsanspruch nicht vor Ausführung ankündigt und dieser von uns bestätigt wurde. Hierauf kann im Einzelfall wegen Dringlichkeit verzichtet werden.

[4] Im Falle geänderter/erweiterter Leistungen sind für einen eventuellen Vergütungsanspruch Mehr- und Minderleistungen zu berücksichtigen. Im Übrigen bestimmt sich ein eventueller ergänzender Vergütungsanspruch nach den Preisgrundlagen der vertraglichen Leistung.

[5] Wird bei Installationen, Montagen und Wartungen das für die Erbringung der Leistung des Lieferanten erforderliche Material von

uns geliefert oder gestellt, umfasst die Leistung des Lieferanten auch das Entladen der LKW sowie der Transport vom Zwischenlager der Anlagenteile zum Montageort.

[6] Bei Installationen, Montagen und Wartungen umfasst der Leistungsumfang auch die branchenübliche Dokumentation, die uns unaufgefordert und unverzüglich auszuhändigen ist.

[7] Gehören zum Leistungsumfang Forschung, Konstruktionen, Entwicklung, Entwürfe, Planungen, Programmierungen oder ähnliche Leistungen, so ist der Lieferant verpflichtet, alle Ergebnisse, insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentationen, Benutzerhandbücher etc., zu übergeben. Umfassen diese Leistungen urheberrechtliche und/oder gewerbliche Schutzrechte oder sonstige geschützte Leistungsergebnisse, so räumt uns der Lieferant hieran diejenigen Nutzungsrechte ein, die zur zweckentsprechenden Nutzung, auch durch unseren Kunden, erforderlich sind. Wenn es sich um eine individuelle Leistung für uns handelt, erhalten wird das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und mit der Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Vertrieb sowie Lizenzierung an Dritte.

4. Liefertermine, Vertragsstrafe

[1] Die in unserer Bestellung angegebenen Termine sind Lieferungseingangs-/ Leistungserfolgstermine und verbindlich einzuhalten. Teillieferungen /-leistungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

[2] Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so haben wir das Recht, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche und soweit nicht anders vereinbart, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes pro Werktag, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Der Lieferant ist berechtigt einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Vorbehalt des Anspruchs auf die verwirkte Vertragsstrafe kann von uns noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

[3] Soweit die Lieferung/Leistung des Lieferanten auch Montagen und Installationen umfasst, ist eine Abnahme erforderlich und vereinbart. Eine Ingebrauchnahme der Lieferung stellt keine Abnahme im Rechtsinne dar. Abnahmen bedürfen eines schriftlichen, von uns unterzeichneten Abnahmeprotokolls. § 640 Abs. 1 S. 3 BGB bleibt unberührt.

[4] Die Annahme und/oder Abnahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die entsprechenden Gewährleistungs- und Entschädigungsansprüche.

5. Versand

[1] Der Versand von Waren ist bis spätestens bei Abgang der Lieferungen anzuzeigen. In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketanschriften muss die Versandanschrift und die Bestell-/ bzw. Kommissionsnummer angegeben werden. Die Lieferung unserer Bestellung erfolgt grundsätzlich nach Incoterms® 2010 DDP – Delivered Duty Paid. Sendungen, für die wir in Ausnahmefällen die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften des Bestellers zu befördern. Rollgelder am Empfangsort werden nicht gezahlt.

[2] Die Transportversicherung übernimmt der Lieferant.

[3] Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Lieferant das Ladungsgut vom abholenden Frachtführer sichern zu lassen.

[4] Für alle Schäden und Kosten, die durch schuldhaft mangelhafte Beachtung oder Nichtbefolgung unserer Versandvorschriften bzw. Vorgaben entstehen, ist der Lieferant haftbar.

6. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen,

[1] Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und gelten frei der von uns angegebenen Empfangsstelle, einschließlich sämtlicher Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und

sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der uns genannten Empfangs-/ Montagestelle abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

[2] Die für die Ingebrauchnahme und Nutzung erforderlichen, mitzuliefernden Dokumentationen, Anleitungen und Unterlagen für den Betrieb, die Bedienung und den Service/Wartung sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

[3] Soweit eine Vergütung nach Aufwand vereinbart wurde, ist zur Abrechnung eine von uns unterzeichnete, detaillierte Aufwandsübersicht der entsprechenden Rechnung beizufügen.

[4] Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist.

[5] Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung- die dort ausgewiesene Bestell- bzw. Kommissionsnummer angeben. Sammelrechnungen werden nicht akzeptiert; es ist pro Lieferung eine Rechnung auszustellen.

[6] Fällige Zahlungen werden von uns, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder nach Ablauf von 30 Tagen netto, gerechnet ab Rechnungserhalt, vorgenommen.

[7] Fälligkeitsszinsen sind ausgeschlossen. Der Verzugszins beträgt fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

[8] Abschlagszahlungen oder sonstige vorfällige Rechnungsbeträge bedeuten keine Anerkennung oder Abnahme der bereits erbrachten [Teil-]Leistungen.

[9] Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit uns stammen.

[10] Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von uns unbestritten oder die rechtskräftig festgestellt worden sind.

7. Gewährleistung, Mängelrüge

[1] Für unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie für sonstige Verletzung von Pflichten des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt wird.

[2] Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Leistungen - soweit auf den konkreten Liefergegenstand anwendbar -, insbesondere im Hinblick auf Materialauswahl, Verarbeitung und Funktionsweise, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Haftung des Lieferanten für Mängel wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

[3] Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Waren, Muster und/ oder sonstige Leistungen frei von Rechten Dritter aller Art sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und/ oder unsere Kunden bei Verletzung von Schutzrechten Dritter, privaten Rechten oder öffentlich rechtlicher Vorschriften von allen Kosten und Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

[4] Eingehende Lieferungen werden von uns unverzüglich auf Transportschäden und offensichtliche Mängel kontrolliert. Bei umfangreichen Lieferungen behalten wir uns vor, lediglich eine Stichprobenprüfung vorzunehmen. Entdeckte Mängel werden wir unverzüglich im Rahmen einer angemessenen Frist rügen, die jedoch mindestens zwei Wochen ab Lieferung beträgt.

[5] Versteckte Mängel, insbesondere solche, die sich während der Montage, Bearbeitung und sonstigen Weiterverarbeitung heraus-

stellen, werden wir unverzüglich im Rahmen einer angemessenen Frist rügen, die jedoch mindestens zwei Wochen ab Entdeckung beträgt. Geleistete Zahlungen von unserer Seite gelten nicht als Verzicht etwaige Ersatzansprüche.

[6] Eine Nacherfüllung des Lieferanten erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung des Lieferanten fehl oder ist sie für uns unzumutbar, insbesondere in dringenden Fällen, bei der Gefährdung der Betriebssicherheit und/oder zum Zwecke der Schadensvermeidung oder Schadensminderung, können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder beseitigen lassen.

[7] Erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung, beginnt die Verjährungsfrist ab Lieferung der Ersatzware bzw. Abnahme hinsichtlich der neu gelieferten Teile neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich hierbei ausdrücklich und berechtigt vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz oder zur Vermeidung von Streitigkeiten vorzunehmen.

8. Compliance, Qualitätssicherung, Umweltschutz, Energieeffizienz, Code of Conduct

[1] Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen so zu erbringen, dass die an dem von uns genannten Ort der Nutzung geltenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen, Vorschriften, Richtlinien, Verordnungen und sonstige Rechtsnormen, insbesondere bezüglich Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Transportsicherheit und Produktsicherheit eingehalten werden. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Leistungen - soweit auf den konkreten Liefergegenstand anwendbar - dem neuesten Stand der Technik insbesondere bezüglich Energieeffizienz entsprechen, da die Energieeffizienz (ISO 50001) ein Vergabekriterium ist.

[2] Soweit in der Bestellung bzw. Spezifikation gefordert, muss der Lieferant ein geeignetes, branchenübliches Managementsystem einrichten, anwenden und weiterentwickeln. Soweit vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant, bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze des Qualitätssicherungs-, Energie- und des Umweltmanagementsystems gemäß ISO 9001, ISO 14001 sowie ISO 50001 anzuwenden. Wenn von uns gefordert, wird der Lieferant mit uns eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

[3] Der Lieferant wird uns hinsichtlich eines von ihm betriebenen zertifizierten Managementsystems (z. B. ISO 9001, VDA 6.4, ISO 14001, ISO 50001) bei Angebotsabgabe und bei den Lieferungen unaufgefordert die entsprechenden Zertifikate übermitteln. Jede Aktualisierung der Zertifikate ist uns ebenfalls unaufgefordert zu übermitteln.

[4] Der Lieferant hat seine Qualitätsprüfungen zu dokumentieren und uns diese auf Anfrage unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

[5] Wir können - mit einer angemessenen Ankündigungsfrist - Audits bei dem Lieferanten in Bezug auf den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand durchführen, wobei zur Verschwiegenheit verpflichtete Vertreter unseres Kunden und/oder externe Prüfer beteiligt werden können. Im Rahmen des Audits sind uns insbesondere Einsicht in den Herstellungsprozess, die Produktionsstätten und die Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie deren Dokumentationen zu gewähren und entsprechende Auskünfte umfassend zu erteilen. Der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet, hierbei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren, es sei denn wir verpflichten uns schriftlich zur strikten Geheimhaltung.

[6] Der Lieferant akzeptiert mit Annahme der Bestellung den „Code of Conduct für Lieferanten“ der Wenker GmbH & Co. KG. Dieser ist unter www.wenker.de einzusehen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Verpflichtungen des „Code of Conducts für Lieferanten“ der Wenker GmbH & Co. KG durch wiederum seine Lieferanten akzeptiert und eingehalten werden.

9. Produkthaftung

Werden wir wegen der Lieferung des Lieferanten aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns von derartigen Ansprüchen umfassend freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des Lieferanten verursacht wurde. Im Fall einer verschuldensabhängigen Haftung gilt dies nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der Lieferant muss nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, wenn die Schadensursache aus seinem Verantwortungsbereich stammt.

10. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

[1] Die Übereignung des uneingeschränkten Eigentums an der vom Lieferanten angelieferten Waren erfolgt mit der Übergabe an uns bzw. Abnahme durch uns. Das Gleiche gilt für die vom Lieferanten mitgelieferten Unterlagen. Durch die Übergabe erklärt der Lieferant, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und entgegenstehende Rechte Dritter nicht bestehen.

[2] Wird von uns individuell im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten akzeptiert, erlischt dieser mit Zahlung des Kaufpreises. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

[3] Sofern wir Teile dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

11. Geheimhaltung und Datenschutz

[1] Der Lieferant verpflichtet sich, uns gegenüber sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen Informationen, Aufzeichnungen, Zeichnungen, Skizzen, Pflichtenhefte, Daten etc. geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und diese nicht außerhalb der Vertragsbeziehung, insbesondere nicht zu eigenen Wettbewerbszwecken, zu verwenden, es sei denn, wir erteilen hierzu ausdrücklich schriftlich unsere Zustimmung.

[2] Wir behalten uns die Eigentums- und umfassenden Nutzungsrechte an von uns überlassenen Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumenten, Modellen, etc. vor. Kopien dürfen nur insoweit gefertigt werden, als dies zur Herstellung der von uns in Auftrag gegebenen Produkte bzw. Erbringung der vereinbarten Leistungen unerlässlich ist. Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit auf unser Verlangen, die erhaltenen Unterlagen wieder herauszugeben und etwaige gefertigte Kopien zu vernichten bzw. digitale Vervielfältigungen unwiederbringlich zu löschen. Der Lieferant hat diesbezüglich kein Zurückbehaltungsrecht.

[3] Im Falle von Verletzungen der Geheimhaltungsverpflichtung und Nutzungsbeschränkungen sind wir berechtigt, Unterlassung, Beseitigung und/oder Schadensersatz zu verlangen. Etwaige strafrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.

12. Subunternehmer

[1] Soweit der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflichten, Subunternehmer (oder deren Mitarbeiter einsetzt), ist uns dies im Vorfeld anzuzeigen und von uns zu genehmigen.

[2] Der Lieferant stellt sicher, dass er und seine Subunternehmer die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf das SchwarzArbG, das Arbeitnehmerentendegesetz (AentG), auf das Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie auf das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einhalten. Wenn wir hieraus im Rahmen der vorgenannten Regelungen als Auftraggeber in Anspruch genommen werden, hat uns

der Lieferant umfassend von allen hieraus entstehenden Kosten, Bußgeldern und Schäden freizustellen.

[3] Der Lieferant ist auf unser erstes Anfordern verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung seines Subunternehmers über die Einhaltung der Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz bzw. über den Mindestlohn vorzulegen. Gleiches gilt für sonstige Verpflichtungen gegenüber Behörden und Sozialkassen, soweit hier eine Haftung unseres Unternehmens als Auftraggeber bestehen kann.

[4] Wir sind berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen, soweit diese zu einer Haftung unseres Unternehmens als Auftraggeber führen können. Der Lieferant verpflichtet seinen Subunternehmer entsprechende Kontrollen von uns oder einem von uns beauftragten Dritten zuzulassen bzw. uns entsprechende Unterlagen zur Kontrolle auf unser erstes Anfordern vorzulegen.

[5] Verstößt der Lieferant gegen die vorgenannten Verpflichtungen, sind wir berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

[6] Die Pflichten, Gewährleistungen, Garantien und die Haftung des Lieferanten werden weder durch eine Unterbeauftragung noch durch unsere Zustimmung hierzu berührt oder eingeschränkt.

13. Schriftform

[1] Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

[2] Soweit in diesen Bedingungen die Schriftform erforderlich ist, wird diese auch durch Telefax oder die elektronische Form i.S.d. § 126a BGB gewahrt.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

[1] Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten im Sinne des HGB sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Hauptsitz unserer Gesellschaft. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, bei Rechtsstreitigkeiten ggf. auch das für den Kunden allgemein zuständige in- oder ausländische Gericht in Anspruch zu nehmen.

[2] Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Vorschriften des Vertragsgesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

15. Salvatorische Klausel

[1] Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dieser Umstand die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

[2] Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag erfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

Stand: Februar 2017

Wenker GmbH & Co. KG · Boschstraße 14 · 48683 Ahaus